



## **Zugordnung der GFV**

**Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf vom Fassenachtszug der GFV.**

### ***Geltungsdauer***

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Umzug, der von der Giessener Fassenachts-Vereinigung e.V. organisiert und veranstaltet wird.

Mit der Teilnahmebestätigung zum Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Fußtruppe, des Motivwagen oder sonstiger Fahrzeuge als verbindlich anerkannt.

### ***Berechtigung***

Die Entscheidung über eine Teilnahme am Umzug obliegt dem Zugmarschall der GFV. Nur angemeldete und durch den Zugmarschall zugelassene Teilnehmer dürfen am Zug teilnehmen.

### ***Organisation***

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Umzugs obliegt dem Veranstalter GFV insbesondere dem Zugmarschall, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung: Polizei, Ordnungsbehörde, Rettungsdienst, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

## Zuggeld

Für alle Teilnehmer werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Fußgruppen</b>	<b>je 20,00 €</b>
<b>Motivwagen, sonstige Fahrzeuge</b>	<b>je 50,00 €</b>

Zusätzlich zu den Gebühren muss jeder Teilnehmer im Besitz eines aktuellen Zugabzeichens sein.

Zugabzeichen sind bei der Anmeldung zu bestellen, müssen aber spätestens an der Veranstaltung vorhanden sein und gut sichtbar getragen werden.

Fußgruppen mit Kindern unter 14 Jahren nehmen kostenfrei an dem Umzug teil. Sie sind auch nicht zum Erwerb und an dem Tragen von Zugabzeichen verpflichtet.

## Anmeldung/Teilnahme

Anmeldungen zum Zug sind spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an den Zugmarschall zu richten.

Platzierungswünsche bei der Zugaufstellung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Einen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufstellung trifft der Zugmarschall. Versicherungsnachweise und TÜV Gutachten nachfolgenden Vorschriften sind eigenverantwortlich anzufordern und am Tag der Veranstaltung mitzuführen.

## Gestaltung

Bei der Gestaltung der Wagen ist unbedingt darauf zu achten, dass wir – alle Zugteilnehmer – der Bevölkerung einen schönen fassenachtlichen / karnevalistischen Zug mit möglichst vielen Motiv-, Komitee- oder Prunkwagen, fassenachtlichen oder lustigen Fußgruppen usw. bieten möchten. So genannte "Schoppewagen", ausgesprochene Werbefahrzeuge oder eine "wilde und trinkende Mannschaft" passen nicht in einen Fassenachtszug und sind unerwünscht. Wagen die nicht annähernd diese Anforderungen erfüllen, müssen damit rechnen durch den Zugmarschall am Veranstaltungstag vom Zug ausgeschlossen zu werden. Beschallungsanlagen auf den Wagen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Zugmarschall.

## Sicherheit

Am Umzug dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar und gut sichtbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen muss stets betriebs- und verkehrssicher sein. Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich führen. Ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen ist strengstens untersagt. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material (Holz, OSB, PVC) sein und dürfen eine max. Bodenfreiheit von 25 cm haben. Die max. Breite ist auf 2,55 m und die Länge auf 18,75 m beschränkt. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4,00 m nicht überschreiten.

## **Aufbauten**

Es ist grundsätzlich VERBOTEN Pressluftkanonen, offenes Feuer, Gasflaschen, Gasstrahler oder ähnliche offene Feuerquellen auf dem Wagen mitzuführen.

Die Bordwände müssen bei Personenbeförderung mindestens 100 cm hoch sein. Der Einstieg darf nur seitlich oder hinten sein, auf keinen Fall zwischen den miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.

Jedes Zugfahrzeug muss über eine vorschriftsmäßige Bremsanlage verfügen. Die Anhänger müssen über eine selbst auslösende Feststellbremse verfügen. Jeder Zugwagen muss einen Feuerlöscher mitführen. Die Lade bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt und rutschfest sein.

Bei jedem Zugfahrzeug müssen mindestens 4 Sicherheitswesten tragende Begleitpersonen seitlich (auf jeder Seite 2) mitlaufen. Das Begleitpersonal sollte mehr darauf achten, dass sich keine Zuschauer / Kinder zu nah an den Wagen aufhalten.

Die 4. Begleitpersonen müssen von den Motivwagenteilnehmern selbst gestellt werden.

Die gesamte Fahrzeugbesatzung hat sich so zu verhalten, wie es sich in der Öffentlichkeit und während eines Fassenachtsumzuges, bzw. einer solchen Großveranstaltung, gehört und dass niemand belästigt wird oder zu Schaden kommt. Falls Sie mit einem Fahrzeug – Prunk / Komiteewagen / Motivwagen – an dem Zug teilnehmen, ist die Zugnummer verbindlich und gut sichtbar vorne an dem Fahrzeug anzubringen, um so eine reibungslose Zugaufstellung zu ermöglichen. Die Ihnen zugeteilte Zugnummer / laufende Nummer im Zug, ist unbedingt einzuhalten. Evtl. erforderliche Änderungen sind nur mit Genehmigung des Zugmarschalls möglich! Bitte informieren Sie entsprechend Ihre Teilnehmer und besonders auch den/die Fahrer.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist in jedem Fall vom Teilnehmer zu gewährleisten und von einem amtlichen Sachverständigen von der TÜV-Prüfung rechtzeitig vorzunehmen. Erneut müssen sich die Fahrzeugkombinationen mit ihren Aufbauten einer TÜV Abnahme unterziehen (nur TÜV Hessen, keine DEKRA oder sonstige).

OHNE Abnahme und gültigen TÜV Bericht ist keine Teilnahme am Zug möglich. Bei Fragen und Terminierung wenden Sie sich bitte an:

## **TÜV Gießen**

Michael Horst Tel.: 06 41 - 98 04 27 Mobil: 01 51 - 125 459 37

Mail: [Michael-Horst@tuevhessen.de](mailto:Michael-Horst@tuevhessen.de)

Fahrzeugführer, Ordner und Kutschführer haben alkoholfrei zu bleiben stets an ihrem Fahrzeug bzw. Pferden od. Kutschen zu verweilen, ihre Fahr- und Handlungsweisen so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden. Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben.

Sämtliche Unterlagen der TÜV – Abnahme sind dem Zugmarschall vor dem Zug vorzulegen oder am Wagen übersichtlich anzubringen.

**Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten.** Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind der Zugmarschall und die Polizei unverzüglich zu informieren.

## **Zugaufstellung**

Die Zufahrt zur Zugaufstellung ist für sämtliche am Zug teilnehmenden Wagen nur über die Marburgerstraße / Bückingstraße in die Ringallee möglich! Die Busse, die Teilnehmer und Fussgruppen zum Aufstellungsort bringen, dürfen **nicht** in die Bückingstraße einfahren. Diese müssen über die Gutfleischstraße einfahren und werden dort zum Parkplatz weitergeleitet. Anschließend sollen die Busse im Bereich des Ursulums abgestellt werden. Sie haben die Möglichkeit ihren PKW in der Pestalozzistraße und Anreinerstraßen abzustellen.

Sämtliche am Zug beteiligte Gruppen und Zugwagen müssen spätestens um 12.30 Uhr an ihrem markierten Aufstellungsplatz in der Ringallee sein. Die Wagen werden um 12.45 Uhr vom Zugmarschall abgenommen. Start des Zuges ist pünktlich um 13.33 Uhr.

## **Aufstellung**

In dem Aufstellungsraum Ringallee und auf der gesamten Zugstrecke befinden sich die Zugordner der GFV welche an Warnwesten mit der Aufschrift „ Ordner der GFV“, zu erkennen sind und auch die Verbindung zu der Zugleitung / Zugmarschall halten. In dringenden Fällen - und falls eine Verbindung zur Zugleitung erforderlich ist - wenden Sie sich bitte an die Zugordner der GFV oder telefonisch direkt an den Zugmarschall,

Mobil: 0171 747 0180.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass während des Zuges durch die Straßen, keine Lücken entstehen, damit diese Großveranstaltung reibungslos durchgeführt werden kann. Sonderdarbietungen einzelner Gruppen sind nur gestattet, wenn der Zug tatsächlich einmal steht. Bei eigener Musik von den Wagen, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Musikzüge und Kapellen nicht belästigt und in ihren Musikdarbietungen nicht behindert bzw. übertönt werden. Die Lautstärke der Musikübertragung ist entsprechend zu reduzieren oder während der Darbietungen der Kapellen abzuschalten.

Der jeweilige Vertretungsberechtigter Teilnehmer (in der Teilnahmeerklärung namentl. genannt.) ist für die Einhaltung dieser Weisungen durch die Fahrzeugbesatzung und den Fahrzeugführer verantwortlich.

## **Streckenverlauf**

Der Fassenachtszug 2016 zieht durch folgende Straßen:

Ringallee - Wolfstraße - Grünberger Straße - Ludwigsplatz - Ludwigstraße - Bleichstraße - Selterstor - Westanlage - Bahnhofstraße - Marktstraße - Marktplatz - Kirchenplatz - Walltorstraße, Auflösung über Marburgerstraße - Bückingstraße - Ringallee - Ausgangspunkt.

Zugende ist in der Walltorstraße, Auflösung dann über die Marburger Straße, Bückingstraße, und der Ringallee. Die Auflösung und das Absteigen der Wagenbesatzung vom Wagen sind in der Walltorstraße von den Ordnungsbehörden strengstens untersagt, im späteren Verlauf bei günstigen Platzverhältnissen jedoch geduldet. Optimal für das Absteigen der Wagenbesatzung ist der Auflösungsbereich der Ringallee geeignet, wo auch der angefallene Müll in den bereitgestellten Container entsorgt werden kann. Das vorherige Absteigen behindert nur die nachfolgenden Wagen und die zügige Auflösung des Zuges.

**Eine Wegweisung und Begleitung der Wagen erfolgt durch Polizeikradfahrer ab Walltorstraße.**

# Polizei rechtliche Vorschriften

Aus gegebenem Anlass weist die Polizei Gießen auf rechtliche Vorschriften für die teilnehmenden Motivwagen am Giessener Fastnachtsumzug hin.

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der FZV und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Ausnahmen, hier „Brauchtumsveranstaltungen“, unter die auch der Fastnachtsumzug zu subsumieren ist, werden gesondert geregelt

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989

(BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 25.4.2006 I 988

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf *örtlichen Brauchtumsveranstaltungen*,

2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen oder 4. Auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von

Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18.

Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten**, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht

und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn 1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind, 2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und 3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind. Die An- und Abfahrten müssen dabei in **zeitlichem** und **räumlichem Zusammenhang** zu der Brauchtumsveranstaltung stehen.

## ***Wurfmaterial***

Es ist grundsätzlich verboten Flaschen oder Gläser, Getränkedosen oder sonstige harte Gegenstände von den Wagen zu werfen. Ein Herunterreichen von Wurfmaterial an Zuschauer sollte aufgrund Unfallverhütung vermieden werden. Das Wurfmaterial ist weit weg von dem Wagen möglichst mindestens 2 Meter und möglichst im hohen Bogen zu werfen um Verletzungen der Zuschauer zu vermeiden. Bei Staus sollte auf das Werfen ganz verzichtet werden.

Leere Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sollte nicht einfach auf die Straße geworfen werden; Hierfür stehen in dem Aufstellungsraum – Ringallee genügend Müllbehälter zur Verfügung.

## ***Rechte, Abgaben und Versicherung***

**Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. Der Zugteilnehmer handelt eigenverantwortlich und entbindet den Veranstalter aus der Haftung.**

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Etwaige Abgaben, wie Steuern usw. die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen. Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

## **Datenschutz**

Im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme am Umzug werden Daten erfasst, die elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Wir speichern ausschließlich die aus dem Fragebogen für die Anmeldung zur Teilnahme an dem Zug ersichtlichen Daten. Das sind:

Name, Adresse, Kontodaten

Die Daten werden auf einem lokalen und passwortgeschützten Arbeitsplatz gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Die von uns erhobenen Daten unterliegen den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Maßnahme:

Den Anmeldern wird eine Einverständniserklärung zur Datenerfassung vorgelegt, die gegen zu zeichnen ist.

Die Personen, die die Daten bearbeiten werden darauf hingewiesen, dass es ihnen untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörende Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder selbst zu nutzen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch über die Zeit der Aufgabenwahrnehmung hinaus fort besteht. Die Personen werden zum Datengeheimnis verpflichtet.